



## **EXKLUSIV. INFO.**

### für Funktionärinnen und Funktionäre

St. Pölten, 16. Juni 2020

#### **„Entlastungspaket“ der Bundesregierung beschlossen: Information zu den von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen im Bereich Steuer und Sozialversicherung**

Die Bundesregierung hat in ihrer Klausur ein Entlastungspaket für die Land- und Forstwirtschaft beschlossen. Gerade die Corona Krise hat die Bedeutung flächendeckender Land- und Forstwirtschaft als Basis für eine Versorgungssicherheit in unserem Land aufgezeigt. Gleichzeitig stehen die Betriebe vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Im Folgenden eine kurze Darstellung der für die Land- und Forstwirtschaft relevanten Maßnahmen im Bereich Sozialversicherung und Steuer. Diese sollen rückwirkend mit 1.1.2020 in Kraft gesetzt werden.

#### **Maßnahme: Harmonisierung im Bereich Krankenversicherung**

Die KV-Mindestbeitragsgrundlage im pauschalen System wird von 4.000 Euro Einheitswert auf 2.200 Euro Einheitswert gesenkt (Senkung der monatlichen Beitragsgrundlage von 850,07 Euro auf 460,66 Euro; Wert 2020). Dies entspricht einer Senkung auf die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG bzw. die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG. Die Entlastung beträgt 7 Mio. Euro. Betroffen davon sind 19.200 Betriebe. Die Maßnahme wirkt bei den kleinsten Betrieben mit rund 320 €/Betrieb und Jahr.

#### **Maßnahme: Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage in der SV-Option mit dem pauschalen System**

Bei Ausübung der Beitragsgrundlagenoption in der Sozialversicherung kommt derzeit eine höhere Mindestbeitragsgrundlage als im pauschalen System zur Anwendung. Vorgesehen ist eine Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage an das Pauschalssystem und damit eine Absenkung von 1.597,38 Euro auf 460,66 Euro monatlich (Wert 2020). Bei betroffenen Optionsbetrieben mit einem entsprechend geringen steuerlichen Einkommen kann es dadurch zu einer Absenkung des Mindestbeitrages um bis zu rund 950 Euro im Jahr kommen.

### **Maßnahme: Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder**

Aufgrund der Altersstruktur in der Landwirtschaft werden Betriebe vielfach erst einige Zeit nach Abschluss der Ausbildung übernommen. Bis dahin arbeiten die zukünftigen Übernehmer oft im Betrieb der Eltern mit. Die Einführung des Pensionskontos hat dazu geführt, dass diesen mitarbeitenden künftigen Hofübernehmern (rund 2.400 Personen) für diese Jahre nur ein geringer Pensionsbeitrag angerechnet wird. Beschlossen wurde daher eine Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr von  $\frac{1}{3}$  Beitragsgrundlage auf  $\frac{1}{2}$  Beitragsgrundlage des Betriebsführers, wobei die Erhöhung durch Beiträge des Bundes bedeckt wird. Die Übernahme eines Teiles der Beitragszahlungen soll einen Anreiz bringen, weiterhin im Betrieb tätig zu sein.

### **Maßnahme: Senkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge von 13 % auf 10 %**

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, werden für die Berechnung der Ausgleichszulage nicht die tatsächlich erzielten Einkünfte (Ausgedinge, Verkaufspreis, Pachtzins etc.), sondern ein Pauschalbetrag, das so genannte "fiktive Ausgedinge" angerechnet. Das fiktive Ausgedinge entspricht heute nicht mehr der Realität. Kinder leben getrennt von ihren Eltern bzw. führen diesen Hof nicht mehr weiter. Außerdem führt es bei Ausgleichszulagenbeziehern, den niedrigsten Pensionsbeziehern, zu einer Senkung der ausgezahlten Leistung. Es ist daher eine Absenkung der Höchstanzahlung von 13 % auf 10 % des Richtsatzes vorgesehen. Diese Maßnahme führt bei den betroffenen bäuerlichen Pensionisten zu einer durchschnittlich 450 Euro höheren Leistung im Jahr.

### **Maßnahme: Abschaffung des Solidaritätsbeitrages der bäuerlichen Pensionisten in der SVS in Höhe von 0,5 %**

Bäuerlichen Pensionisten wird derzeit zusätzlich zum KV-Beitrag von 5,1 % ein Solidaritätsbeitrag von 0,5 % von der Pension einbehalten. Er dient dazu, den Mehraufwand des Bundes für die Ausgleichszulage zum Teil abzudecken. Dieser Solidaritätsbeitrag soll entfallen. Von dieser Maßnahme profitieren alle bäuerlichen Pensionisten.

### **Maßnahme: Steuerliche Risikoausgleichsmaßnahme (Absicherung der Landwirte gegen Preis- und Ertragsschwankungen)**

Um schlechte Ernte- und Produktionsjahre, unter anderem als Folge der Auswirkungen des Klimawandels, steuerlich besser ausgleichen zu können, soll die Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkommen nicht mehr jahresweise, sondern auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum erfolgen (Gewinnglättung über 3 Jahre).

### **Maßnahme: Streichung der Einheitswertgrenze und Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht (Grenze zwischen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und doppelter Buchführung)**

Durch hohe Einheitswerte und/oder Zupachtungen überschreiten Betriebe die Einheitswertgrenze von 150.000 €, ohne der Umsatzgrenze nahe zu kommen. Die Grenze ist

nicht sachgerecht und gilt auch für keinen anderen Wirtschaftszweig. Sie wird daher gestrichen. Parallel dazu wird die umsatzabhängige Buchführungsgrenze auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf 700.000 € angehoben.

### Maßnahme: Anpassung der Pauschalierungsgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft

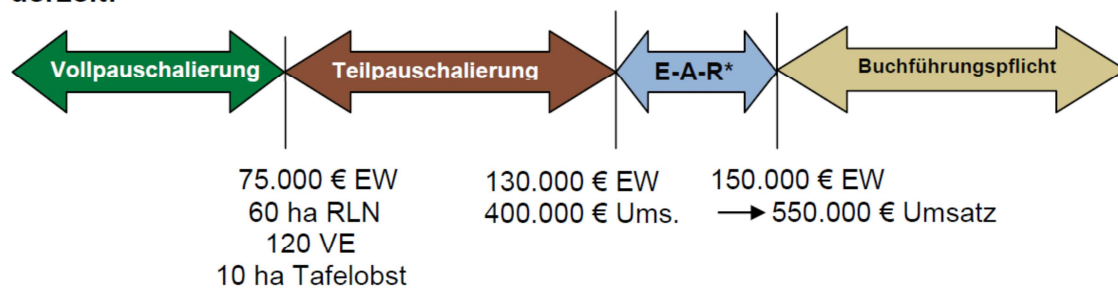
Die Einheitswertgrenze von 75.000 € bleibt unverändert als Grenze zwischen Vollpauschalierung und Aufzeichnungspflicht erhalten. Folgende andere Grenzen fallen weg:

- 10 ha Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst
- 120 tatsächlich erzeugte und gehaltene Vieheinheiten
- 60 ha bewirtschaftete reduzierte lw. genutzte Fläche

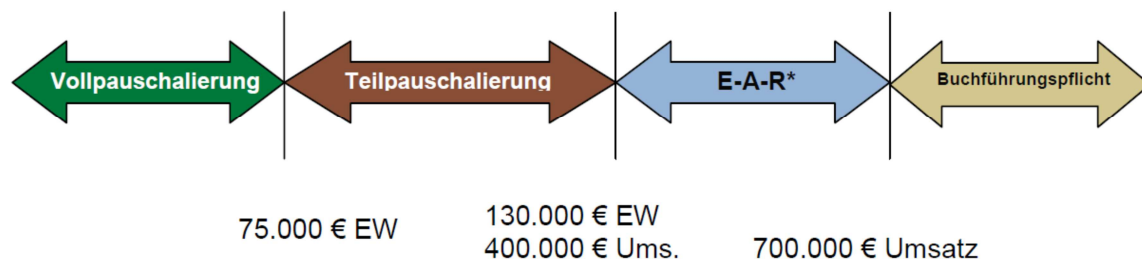
Diese Grenzen wurden durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 zusätzlich eingeführt und fallen wieder weg.

## Gewinnermittlungsarten

derzeit:



künftig:



\* Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

### Maßnahme: Anhebung der Umsatzgrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten von Euro 33.000 auf Euro 40.000

Die derzeit geltende Grenze von 33.000 Euro für die Zuordnung von Nebentätigkeiten zur Land- und Forstwirtschaft orientiert sich an der Grenze für Kleinunternehmer, bis zu der diese Unternehmen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und keine Vorsteuer gegenrechnen können. Diese Grenze wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr angehoben und ist daher nicht mehr zeitgemäß. Durch die Anhebung profitieren unter anderem landwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung, Almausschank oder

Kommunaldienstleistungen, weil sie die Nebentätigkeiten bis zur neuen Grenze im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ausführen können.

### **Maßnahme: Steuerliche Entlastung der Waldbesitzer**

- **Teilpauschalierung - Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben**

Im Falle einer Kalamitätsnutzung sind die Bringungskosten im Verhältnis zu den Einnahmen für das eingeschlagene Rundholz wesentlich höher. Als Ausgleich werden die pauschalen Betriebsausgaben erhöht.

Für die auf Waldnutzungen infolge höherer Gewalt entfallenden Betriebseinnahmen wird ein Zuschlag von 20 Prozent auf die pauschalen Betriebsausgaben eingeführt.

- **Einheitswert – Wertfortschreibung**

Die bestehenden Hektarsätze beim Einheitswert werden bei Kalamitätsschädigung angepasst. Bei Antrag auf Wertfortschreibung (bei bestehenden Wertfortschreibungsgrenzen) erfolgt eine Reduktion der bestehenden Hektarsätze um 30 %, wenn die Waldfläche zumindest zu 20 % durch eine Kalamität geschädigt ist.

- **Ausweitung der Übertragung „stiller Reserven“**

Bei der aktuellen Regelung gilt die Hälfte der Einkünfte aus Kalamitätsnutzung als übertragbare „Stille Reserve“. Dieser Anteil wird auf 70 % angehoben.

Ergänzend dazu wird für Einkünfte aus Kalamitätsnutzung die Übertragung der „stillen Reserven“ auch auf Gebäude, aber auch auf Grund und Boden, ermöglicht. Die Übertragung ist dabei auch auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) von Grund und Boden oder Gebäuden zulässig.

### **Maßnahme: Streichung der Schaumweinsteuer**

Die Abschaffung der Schaumweinsteuer wurde bereits im Rahmen des Gastro-Paketes beschlossen.

Diese dargestellten Punkte sollen umgehend gesetzlich verankert werden. Allfällige geringfügige Anpassungen von Details im Rahmen der Gesetzwerdung sind daher nicht ausgeschlossen.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**

**Kammerdirektor-Stv. Dr. Martin Jilch**, Tel. 05 0259 29006, Mobil: 0664 60 259 29006, E-Mail: martin.jilch@lk-noe.at